

## SCHUTZ- UND ORGANISATIONSKONZEPT (Stand: 12. Oktober 2020)

### Kantonale Vorgaben

#### Ausgangslage

##### Einleitung (Stand: 01. August 2020):

- Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Grundlage bildet die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen.
- Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.
- Die Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

##### Zielsetzung (Stand: 01. August 2020):

- Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.
- Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.
- Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

#### Kompetenzen und Zuständigkeiten

##### Kanton (Stand: 01. August 2020):

- Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

##### Kantonsärztlicher Dienst (Stand: 01. August 2020):

- Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen verordnen.

##### Schulleitung (Stand: 01. August 2020):

- Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzeptes zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

##### Lehrpersonen (Stand: 01. August 2020):

- Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

##### Kontaktperson (Stand: 07. Oktober 2020):

- Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO COVID-19 muss für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Kanton:
  - o VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
  - o BKSD: Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

- Schulen:
  - o Schulleitung der jeweiligen Schule

**Monitoring (Stand: 01. August 2020):**

- Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden wöchentlich von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand.
- Die Datenerhebung erfolgt über den CoReport. Die Schulen werden direkt angeschrieben.

**Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept (Stand: 01. August 2020):**

- Der Bund hat die Kantone mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:
  - o Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
  - o Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
  - o Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
    - Lehrpersonen
    - Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte
    - nichtunterrichtendes Personal
    - Schulrat
    - Dienststelle
  - o Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
  - o Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
  - o Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

## Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen

**COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende (Stand: 01. August 2020):**

- Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:
  - o Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
  - o Fieber
  - o Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Ebenfalls möglich sind:
  - o Kopfschmerzen
  - o Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
  - o Muskelschmerzen
  - o Schnupfen
  - o Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
  - o Hautausschläge
- Die Auflistung gibt den Stand vom 30. Juli 2020 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.
- Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine COVID-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

- Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei einem ausstehenden Test sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).
- Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.
- Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.
- Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
- Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene, sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf COVID-19 testen lassen.
- Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL (für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren) siehe unter [Abklärungs- und Teststation BL](#).

**Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen (Stand: 01. August 2020):**

- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft und es sind die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

**Erkrankte Familienangehörige (Stand: 01. August 2020):**

- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen.
- Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernende in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden.
- Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

**Meldung von positiv getesteten Fällen (Stand: 01. August 2020):**

- Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst.
- Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessen geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

**Quarantäne nach Auslandsaufenthalt (Stand: 01. August 2020):**

- Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten aus der Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird.
- Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden.
- Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

## Arbeitsrechtliche Bestimmungen

### Schutz am Arbeitsplatz (Stand: 01. August 2020):

- Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist auch ein besonderer Schutz von Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
- Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden die Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Hier ist das Tragen von Masken bis hin zu Homeoffice denkbar.

### Lohnfortzahlung bei Quarantäne (Stand: 01. August 2020):

- Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist.
- Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.
- Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessende Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthaltes auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

## Schutz- und Hygienemassnahmen

### Allgemeine Massnahmen (Stand: 07. Oktober 2020):

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden. (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- **Die Abstands- und Hygieneregeln sind die Schutzmassnahmen erster Wahl. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Hygienemasken und allenfalls zusätzliche Gesichtsvisiere oder Trennwände einzusetzen (Gesichtsvisiere und Trennwände allein bieten nicht genügend Schutz).**
- Masken sollen im Schulhaus zudem zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Die Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

**Schulinterne Massnahmen (Stand: 01. August 2020):**

- Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb des Schulzimmers.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1.5 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos sowie zwischen Erwachsenen und Kinder/Jugendlichen wann immer möglich eingehalten werden.
- Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.

**Unterrichtsorganisation**

**Reguläres Schuljahr (Stand: 01. August 2020):**

- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

**Sport- und Schwimmunterricht (Stand: 01. August 2020):**

- Der Sport- und Schwimmunterricht findet statt. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden.

**Sitzungen/Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen (Stand: 01. August 2020):**

- Wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können (entweder Abstand von 1.5 m oder Tragen von Masken), sind Sitzungen, Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate und Schulberatungen möglich.
- Ist dies nicht möglich, sollen Zusammenkünfte in kleineren Einheiten (unter 100) durchgeführt oder auf digitale Kanäle (Chats, Telefon, und Videokonferenz etc.) ausgewichen werden.

**Anlässe (Stand: 07. Oktober 2020):**

- Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.
- Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.
- Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind grundsätzlich möglich. **Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung.**
- Bei der Durchführung von Lagern oder Schulreisen muss die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
  - o Reise
  - o **Abklärung, wer im Verdachts- oder Krankheitsfall am Durchführungsort für ärztliche Abklärungen oder Tests (Beachtung der kantonalen Begebenheiten) zuständig ist**
  - o Hygienemassnahmen in der Unterkunft
  - o Küchenführung und Essensausgabe
  - o begleitete Aktivitäten während des Tages und am Abend
  - o Einhaltung der Abstandsregeln der ganzen Klasse gegenüber anderen Erwachsenen
  - o **keine Vermischung von (externen) Gruppen, beispielsweise von anderen Lagern am gleichen Ort**
  - o Einbezug der Eltern
- Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung können im Klassenverband stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

- Möglich sind Anlässe in der Schule mit bis zu 1000 Personen, sofern die Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m zwischen den Personen oder das Tragen von Masken ergriffen werden. Dies gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren. Ist dies nicht möglich, müssen die Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden, die sich nicht durchmischen. Zudem müssen die Kontaktangaben der Teilnehmenden erhoben werden.

#### **Öffentlicher Verkehr (07. Oktober 2020):**

- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 02. Juli 2020)
- Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese zur Verfügung.
- Für Schülerinnen und Schüler, die auf dem Schulweg eine Hygienemaske tragen müssen, sind die Eltern zuständig.
- Für Schülerverkehr gilt das Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben des Betreibers.

## **Schulsport**

#### **Grundsätze Schulsport (Stand: 14. August 2020)**

- Die Sportlektionen sollen, wenn möglich im Freien durchgeführt werden.
- Sportaktivitäten ohne engen Körperkontakt können durchgeführt werden.
- Durchgeführt werden können Sportarten mit gelegentlichem Körperkontakt, wie z.B. die Team-sportarten Basketball, Fussball, Handball und Unihockey.
- Bei Sportarten, welche Hilfestellungen der Lehrperson benötigen, wie z.B. Geräteturnen soll die Lehrperson eine Maske tragen.
- Auf Sportaktivitäten und Sportarten mit dauerhaftem, engen Körperkontakt, wie z.B. Judo, Partnerakrobatik oder Paartanz soll verzichtet werden.
- Einhalten der Hygienemassnahmen:
  - o Gründliches Händewaschen vor und nach der Sportlektion.
  - o Garderoben werden nur von einer Klasse gleichzeitig benutzt.
  - o Spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterial ist nicht nötig.

#### **Schulinterne Sportanlässe (Stand: 14. August 2020)**

Ein Schulinterner Sportanlass mit klassenübergreifenden Aktivitäten (u.a. Sporttage und Spielturniere) können durchgeführt werden. Folgendes gilt es zu beachten:

- Es braucht für jeden Schulsportanlass ein separates Schutzkonzept, welches mit dem bestehenden Schutzkonzept der benutzten Sportinfrastruktur abgestimmt ist.
- Die übergeordneten Grundsätze des Schutz- und Organisationskonzepts Volksschulen Schuljahr 2020/21 und die Grundsätze für den Schulsport gelten auch für schulinterne Sportanlässe.
- Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen beträgt 1000. Die Erwachsenen tragen eine Maske (inkl. Zuschauerinnen und Zuschauer), wenn der Mindestabstand von 1.5m zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann.
- Wenn immer möglich, sollen Schulsportanlässe im Freien durchgeführt werden.

## Schulinterne Umsetzung

### Schutz- und Hygienemassnahmen

#### Grundlegende Massnahmen (Stand: 12. Oktober 2020)

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Hygienerichtlinien des BAG weiter ein.
- Kinder sollen dazu angehalten werden kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss am Morgen und am Nachmittag müssen alle Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrpersonen die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Vor und nach der Pause sind die Hände ebenso gründlich zu reinigen.
- Der Mindestabstand von 1.5 m ist zwischen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen einzuhalten.
- **Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Hygienemasken zu tragen. Ergänzend können Gesichtsvisiere oder Trennwände eingesetzt werden. Gesichtsvisiere und Trennwände allein bieten nicht genügend Schutz.**
- Tischoberflächen, Schalter, Fenster- und Türklinken, Wasserhähne und Waschbecken werden einmal täglich durch die Lehrpersonen gereinigt.
- Das Reinigungspersonal putzt die WC, die Treppengeländer, die Türklinken, die Oberflächen im Lehrerzimmer und Materialraum regelmässig.
- **Die Unterrichtsräume werden nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.**
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

#### Rückkehr aus Risikoländern (Stand: 12. Oktober 2020)

- Familien und Lehrpersonen sind dazu angehalten nach Ferien im Ausland auf der Ferienliste des Bundesamtes für Gesundheit zu überprüfen, ob sie von einer Quarantänepflicht betroffen sind.
- Steht ein Ferienland am Tag der Rückkehr in die Schweiz auf der Liste des Bundes, muss die gesamte Familie und alle Mitreisenden für 10 Tage zuhause bleiben (Einreisetag + 10 Tage).
- Auch Kinder und Jugendliche müssen für 10 Tage zuhause bleiben: Sie dürfen die Schule nicht besuchen und keine Freunde treffen.
- **Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.**

#### Schulbeginn, Pause und Schulschluss (Stand: 21. August 2020)

- Neu können die Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler erst wieder ab 07.55 Uhr und 13.40 Uhr in den Kinderarten bzw. in das Schulhaus eintreten.
- Die Pausen finden wie gewohnt statt. Die Pausenaufsicht hält, wenn immer möglich den nötigen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern ein.
- Der Schulschluss findet wie gewohnt statt.

#### Anlässe, Elternabende und Elterngespräche (Stand: 07. August 2020)

- Anlässe mit direkter Elternbeteiligung **im Klassenverband** dürfen stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Elternabende können unter Einhaltung der Hygienemassnahmen stattfinden. Eine Präsenzliste ist zu führen.
- Falls der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, müssen die Eltern und Lehrpersonen Schutzmasken tragen.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygienemassnahmen stattfinden.

#### **Benutzung der Lehrpersonen-Gemeinschaftszimmer (Stand: 07. August 2020)**

- Für das Lehrerzimmer und den Kopierraum gilt der empfohlene Mindestabstand von 1.5 m..
- Das Reinigungspersonal putzt die Gemeinschaftsräume regelmässig.

#### **Sitzungen und Konvente (Stand: 07. August 2020)**

- Unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln können Sitzungen und Konvente mit bis zu 1000 Personen stattfinden.
- Können die Mindestabstände von 1.5 m nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.

### **Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen**

#### **Erkrankte Familienangehörige der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler (Stand: 07. August 2020)**

- Bei einem Corona-Fall in der Familie der Lehrperson, der Schülerinnen und Schüler (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome kann sie nach 10 Tagen wieder in die Schule gehen. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.
- Schülerinnen und Schüler, welche auf Covid-19 getestet wurden, bleiben zuhause, bis das Testresultat vorhanden ist. Die Erziehungsberechtigten melden die Testbefunde telefonisch oder per Mail den Lehrpersonen. So kann ein Überblick über die Situation behalten werden.

#### **Krankheitsfall / Meldepflicht (Stand: 12. Oktober 2020)**

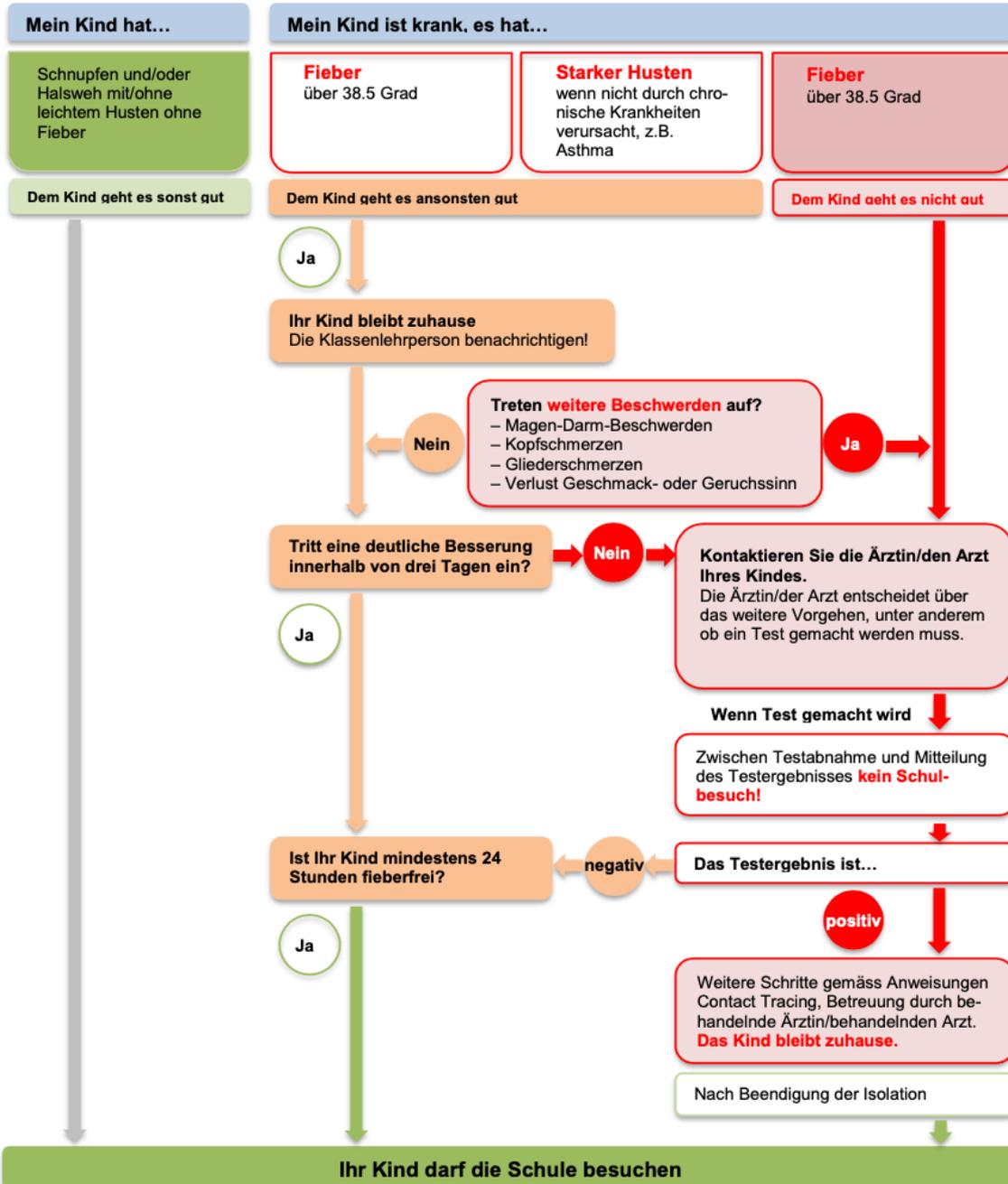
- Erkrankt eine Lehrperson, Schülerin, Schüler oder nicht unterrichtendes Personal ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Die erkrankte Person bleibt zuhause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen.
- Sie nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf, klärt das weitere Vorgehen und befolgt deren Anweisung.
- Die erkrankte Lehrperson muss der Schulleitung bei Krankheit sofort Meldung machen und sich abmelden. Ebenfalls gemeldet werden muss, wenn der Corona-Test positiv ausgefallen ist oder der Kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne verordnet hat.
- Bei einem negativen Testergebnis darf die Schule erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besucht werden.

#### **Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrpersonen (Stand: 12. Oktober 2020)**

- Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf.
- Kinder und Erwachsene mit lediglich leichten Symptomen einer **einzelnen** Erkältung der oberen Atemwege (leichter Schnupfen) können den Unterricht besuchen.
- Treten jedoch **zusätzliche** Symptome auf wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust so dürfen sie die Schule nicht besuchen.
- **Kranke Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause bleiben.** Im Zweifelsfall ist mit der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einschätzung der Ärztin oder des Arztes zum Schulbesuch ist zu befolgen
- Coronabedingte Langzeitabsenzen von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler werden wie reguläre Absenzen behandelt.
- Eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler von mehr als zwei Wochen muss mit einem ärztlichen Zeugnis bestätigt werden.

### Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.  
Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht von Bedeutung.



### Unterrichtsausfall (Stand: 12. Oktober 2020)

- Die Durchführung des Unterrichts wird, wenn immer möglich, sichergestellt. Wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat.
- Bei Ausfall einer Lehrperson wird kurzfristig eine interne Stellvertretung gesucht. Dies kann dazu führen, dass Lektionen zur Unterstützung individueller Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler (z.B. Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, etc.) ausfallen, so dass der Unterricht der Ganzklasse sichergestellt werden kann.

- Eltern werden diesbezüglich nicht oder nur sehr kurzfristig darüber informiert.
- Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbstständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.
- Falls der Unterricht am Nachmittag nicht durch eine Stellvertretung übernommen werden kann, fällt der Unterricht aus. Kinder, welche an den jeweiligen Nachmittagen zuhause nicht betreut werden können, können den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Bei Unterrichtsausfall am Nachmittag werden die Eltern via Elternbrief informiert.

## Schulsport

### Grundsätze Schulsport (Stand: 21. August 2020)

- Sportaktivitäten ohne engen Körperkontakt können durchgeführt werden.
- Teamsportarten wie Basketball, Fussball, Handball, Unihockey etc. können durchgeführt werden.
- Bei Sportarten, welche Hilfestellungen der Lehrperson benötigen, wie z.B. Geräteturnen, trägt die Lehrperson eine Maske.
- Auf Sportaktivitäten und Sportarten mit dauerhaftem, engen Körperkontakt, wie z.B. Judo, Partnerakrobatik oder Paartanz wird verzichtet.
- Regulärer Schwimmunterricht kann durchgeführt werden.
- Einhalten der Hygienemassnahmen:
  - o Vor und nach der Sportlektion waschen sich die Kinder die Hände.
  - o Die Garderoben werden jeweils nur von einer Klasse gleichzeitig benutzt.
  - o Spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterial ist nicht nötig.

### Schulinterne Sportanlässe (Stand: 21. August 2020)

- Ein Schulinterner Sportanlass mit klassenübergreifenden Aktivitäten (u.a. Sporttage und Spielturniere) können in Absprache mit der Schulleitung durchgeführt werden. Folgendes gilt es zu beachten:
- Die Lehrpersonen erstellen für jeden Schulsportanlass ein separates Schutzkonzept.